

Freiburg im Breisgau, den 23. Dezember 2015

Inhalt: Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde An der Glotter. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Eyachtal-Haigerloch St. Anna. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lauda-Königshofen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Schliengen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde See-End. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund. — Zulassung zur Taufe. — Erneuerbare-Wärme-Gesetz 2015 (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg. — Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bistums-KODA-Wahl 2016. — Missionare der Barmherzigkeit – Information. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 425

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

Teil C Ziffer 8.1 „Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz der Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:

„Mit den Abweichungen der Ziffern 1 bis 3 finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich der Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C [VKA] des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer am 30. Juni 2015 geltenden Fassung bis 31. Dezember 2015 Anwendung.

Ab dem 1. Januar 2016 finden mit den Abweichungen der Ziffern 1 **und** 3 die Tätigkeitsmerkmale einschließlich der Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C [VKA] des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Ziffer 3a Sätze 2 bis 5 (Faktorisierung) finden in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 keine Anwendung.

Die Aussetzung der Faktorisierung führt bei am 31. Dezember 2015 vorhandenen Beschäftigten ab dem 1. Januar 2016 nicht zu einer niedrigeren Eingruppierung.“

2. Die Ziffer 2 wird unter Beibehaltung der Ziffernbezeichnung gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 2. Dezember 2015



Erzbischof Stephan Burger

Erlasse des Ordinariates

Nr. 426

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde An der Glotter

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde An der Glotter wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 427

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Eyachtal-Haigerloch St. Anna

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Eyachtal-Haigerloch St. Anna wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 428

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lauda-Königshofen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lauda-Königshofen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 429

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 430

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Schliengen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Schliengen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 431

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde See-End

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde See-End wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 432

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Mitteilungen

Nr. 433

Zulassung zur Taufe

Diözesane Feier am 1. Fastensonntag 2016

Die Sakramente des Christwerdens – Taufe, Firmung und Eucharistie – sind nicht nur für das Leben der einzelnen Gemeinde, sondern für die (Orts-)Kirche insgesamt bedeutsam. Diese größere Dimension soll auch in den liturgischen Feiern des Katechumenats und der Eingliederung in die Kirche einen Ausdruck finden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren laden wir deshalb alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber mit ihren Patinnen und Paten, den Begleiterinnen und Begleitern auf dem Katechumenatsweg und den Angehörigen ein zu einer diözesanen **Feier der Zulassung zur Taufe** am 1. Fastensonntag, **14. Februar 2016**, um 15:00 Uhr im Freiburger Münster.

Der Zeitpunkt der Zulassung orientiert sich am Lauf des Kirchenjahres. Dieses hat in der Osternacht, in der auch die Sakramente des Christwerdens ihren Ort haben, seinen Höhepunkt. Die Pfarrer bzw. die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Taufbewerberinnen und Taufbewerber auf diese Feier hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Von Seiten der Gemeinde sollen den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern zu dieser diözesanen Feier ein Empfehlungsschreiben mitgegeben werden, in dem die ganze Gemeinde die Bitte um die Taufe in der Osternacht mitträgt und unterstützt. Mit dieser diözesanen Feier wird die Bedeutsamkeit des Katechumenats und die Verbundenheit des Bischofs mit den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern deutlich.

Um **Anmeldung** wird gebeten **bis 28. Januar 2016** beim Erzbischöflichen Ordinariat, Referat Liturgie, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 47, liturgie@ordinariat-freiburg.de. Informationen und Materialien unter http://www.gemeindepastoral-freiburg.de/html/die_taufe_erwachsener_und_wiedereintritt.html.

Nr. 434

Erneuerbare-Wärme-Gesetz 2015 (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg

Zum 1. Juli 2015 ist die Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg in Kraft getreten. Das EWärmeG regelt, dass bei einem Heizungsanlagentausch in bestehenden Gebäuden ein bestimmter Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt oder entsprechende Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden müssen.

Die Neuerungen im EWärmeG 2015

Das EWärmeG 2015 bringt zwei wesentliche Neuerungen:

- Der Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien wurde von 10 % auf 15 % erhöht.
- Die Verpflichtung wurde von Wohngebäude auch auf Nichtwohngebäude ausgedehnt.

Das Gesetz erlaubt an vielen Stellen, bestehende Komponenten anzurechnen oder wenn ein Umstieg auf erneuerbare Energien nicht möglich ist, Ersatzmaßnahmen, die als Erfüllungsoptionen angerechnet werden.

Auswirkungen für kirchliche Bauherren:

Das EWärmeG 2015 unterstützt mit seiner Pflicht, mindestens 15 % erneuerbare Energien einzusetzen, die Klima- und Umweltschutzbemühungen der Erzdiözese. Es stellt die kirchlichen Bauherren aber durchaus auch vor Herausforderungen, weil es durch die Ausweitung auf Nichtwohngebäude in Zukunft auch in Kindertagesstätten, Gemeindehäusern, Bürogebäuden oder Heimen und Werkstätten bei einem Heizungstausch beachtet werden muss. Sakralgebäude sind vom EWärmeG ausgenommen.

Energieberatung noch wichtiger als bisher!

Weil nun ein bloßer Austausch einer Öl- oder Erdgasheizung nicht mehr möglich ist, werden die kirchlichen Energie-Gutachten als Beratungsinstrument noch wichtiger, damit die passenden Maßnahmen zur Gesetzeserfüllung ausgewählt und umgesetzt werden können. Im Energie-Gutachten werden Heizvarianten (ggf. mit Erfüllungsoptionen) vorgestellt und durchkalkuliert, die das EWärmeG erfüllen.

Für die kirchlichen Energie-Gutachten steht wie bisher ein Netzwerk von akkreditierten Energieberatern zur Verfügung. Energie-Gutachten werden aus dem Ausgleichsstock mit 50 % der nicht durch andere Zuschussgeber gedeckten Kosten gefördert. Werden aufgrund eines Energie-Gutachtens energiesparende Maßnahmen und der Umstieg auf erneuerbare Energien umgesetzt, können um bis zu 50 % erhöhte Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock beantragt werden.

Hintergrundinformationen und Ansprechpartner

Zum EWärmeG finden Sie alle einschlägigen Informationen sowie eine Übersicht, welche Erfüllungsoptionen in welchem Umfang gelten, auf der Homepage des Baden-Württembergischen Umweltministeriums unter www.um.baden-wuerttemberg.de unter der Rubrik „Energie“.

Alles zu den kirchlichen Energie-Gutachten ist auf der Seite www.energie-beauftragte.de unter der Rubrik „Investieren in die Zukunft“ zu finden.


Auskünfte erteilt gerne auch die Fachstelle Energie und Umwelt im Erzbischöflichen Ordinariat.

Amtsblatt

Nr. 38 · 23. Dezember 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 38 · 23. Dezember 2015

Nr. 435

Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bistums-KODA-Wahl 2016

Der Wahlvorstand für die Bistums-KODA-Wahl hat gemäß § 3 Satz 1 Bistums-KODA-Wahlordnung die Frist für die **Abgabe von Wahlvorschlägen** auf

Mittwoch, 17. Februar 2016

festgesetzt.

Wahlvorschlags-Formulare werden allen Wahlbeauftragten und Mitarbeitervertretungen zugestellt und können ab Mitte Januar 2016 bei der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertreter (KODA/MAV), Carl-Kistner-Str. 51, 79115 Freiburg, oder unmittelbar beim Wahlvorstand, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, angefordert werden.

Alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und die Wahl durch die Abgabe von Wahlvorschlägen zu unterstützen.

Die Versammlung der Beauftragten zur **Wahl der Dienstnehmer-Vertreterinnen und -vertreter** findet am

Mittwoch, 6. April 2016

in Freiburg statt.

Nr. 436

Missionare der Barmherzigkeit – Information

Die Deutsche Bischofskonferenz legt Wert darauf, den Einsatz von „Missionaren der Barmherzigkeit“ so zu handhaben, wie dies vom Päpstlichen Rat vorgesehen ist. Das

bedeutet zum einen, dass jeder „Missionar der Barmherzigkeit“ ein Empfehlungsschreiben seines (Erz-)Bischofs vorweisen muss. Das bedeutet aber auch, dass „Missionare der Barmherzigkeit“ durch den Ortsordinarius eigens eingeladen werden müssen.

Nr. 437

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Der Präventionsfonds der Deutschen Bischofskonferenz
„Projekte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 43

„Gerechte Regeln für den freien Handel“ – Sozialethische Orientierungen für eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Arbeitshilfen Nr. 276

„Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“ – Texte zur Bischofssynode 2015 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitshilfen Nr. 277

„Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Syrien“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.